

Reglement

betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

vom 19. Mai 2019.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 24 Abs. 1 lit. 12 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006

beschliessen:

Art. 1

Auftrag, Verpflichtung

Die Gemeinde Lindau erteilt der EW Lindau AG den Auftrag und die Verpflichtung, ab 1. Januar 2020 einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz einzurichten.

Art. 2

Zweck

¹ Unter der Bezeichnung «Fonds der EW Lindau AG zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz» besteht ein Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Der Fonds bezweckt die Förderung erneuerbarer Energien (Wasserkraft, Sonnenenergie, Windenergie, Biomasse und Geothermie) und die Steigerung der Energieeffizienz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau.

Art. 3

Förderabgabe

¹ Die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau erheben im Auftrag der Gemeinde von den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau eine Förderabgabe. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

² Die Förderabgabe bemisst sich für jeden Verteilnetzbetreiber nach der aus seinem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.1 bis 0.6 Rp./kWh.

³ Die Höhe der Förderabgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Verteilnetzbetreiber fest. Eine Änderung der Abgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr den Verteilnetzbetreibern mitzuteilen.

Art. 4

Äufnung der Mittel

¹ Der Fonds wird durch die Erträge aus der Förderabgabe gemäss Art. 3 geäufnet.

² Der Saldo der bisher von der Gemeinde Lindau erhobenen Förderabgabe per 31. Dezember 2019 wird in den Fonds eingelegt.

³ Die Überweisung der Erträge an die EW Lindau AG durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. März des Folgejahres.

Art. 5

Fondskommission

¹ Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch eine Fondskommission.

² Die Fondskommission setzt sich aus je zwei Vertretern der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG sowie durch eine unabhängige Fachperson zusammen. Die zwei Vertreter der Gemeinde Lindau und die unabhängige Fachperson werden durch den Gemeinderat ernannt. Die zwei Vertreter der EW Lindau AG werden durch den Verwaltungsrat der EW Lindau AG ernannt.

³ Den Vorsitz der Fondskommission übernimmt die unabhängige Fachperson. Diese trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Fondskommission entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel. Sie ist in ihren Entscheidungen frei.

⁵ Die Fondskommission legt dem Gemeinderat der Gemeinde Lindau und dem Verwaltungsrat der EW Lindau AG über die Äufnung und Verwendung der Mittel Rechenschaft ab. Dieser Rechenschaftsbericht erfolgt jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und wird von der Revisionsstelle der EW Lindau AG geprüft. Das Geschäftsjahr des Fonds ist identisch mit demjenigen der EW Lindau AG.

Art. 6

Verwendung der Mittel

¹ Die Fondsmittel sollen zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz wie folgt eingesetzt werden:

- a. Unterstützung von Massnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien (Elektrizitätserzeugung, usw.);
- b. Unterstützung von Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung (Gebäudesanierungen, Heizungsersatz, usw.);
- c. Unterstützung von Informations- und Kommunikationsmassnahmen über erneuerbare Energien und Energieeffizienz;
- d. Unterstützung von Projekten mit hohem Vorbildcharakter;
- e. Unterstützung von Projekten an Schulen;
- f. Unterstützung von Massnahmen im Bereich «Energistadt».

² Es werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau gefördert, die weder aufgrund bundesrechtlicher noch aufgrund kantonaler Regelungen zwingend umgesetzt werden müssen.

Art. 7

Förderbeiträge

¹ Die Fondskommission legt die Förderbeiträge für Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz aufgrund der Ausführungsbestimmungen der EW Lindau AG fest.

² Die Förderbeiträge werden durch den Fonds finanziert. Dieser darf keinen negativen Saldo aufweisen. Ansonsten ist die Beitragshöhe nicht limitiert.

Art. 8

Verfahren, Ausschluss Rechtsweg

¹ Anträge auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen sind bei der EW Lindau AG schriftlich und unter Beilage der Projektunterlagen einzureichen. Diese leitet die Anträge zur Behandlung und zum Entscheid an die Fondskommission weiter.

² Anträge auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen können natürliche und juristische Personen sowie die Gemeinde Lindau für Vorhaben im Sinne von Art. 6 stellen.

³ Die Antragssteller haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen. Der Rechtsweg ist für sie ausgeschlossen.

Art. 9

Ausführungsbestimmungen

¹ Die EW Lindau AG regelt in einer Verordnung die Einzelheiten zur Ausführung dieses Reglements, namentlich betreffend:

- a. Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderbeiträgen;
- b. Verfahren für die Beantragung von Förderbeiträgen;
- c. Bemessungsgrundlage von auszurichtenden Förderbeiträgen;
- d. Verfahren für die Ausrichtung von Förderbeiträgen;
- e. Bedingungen für die Rückerstattung von ausgerichteten Förderbeiträgen;
- f. Verfahren für die Rückerstattung von Förderbeiträgen;
- g. Anlage der im Fonds gebundenen Mittel;
- h. Organisation des Fonds;
- i. Kostentragung der Führung und Verwaltung des Fonds;
- j. Entschädigung der Mitglieder der Fondskommission;
- k. Aufsicht über den Fonds.

²Die Verordnung ist dem Gemeinderat der Gemeinde Lindau zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 10

Auflösung

Bei einer Auflösung des Fonds wird der Saldo der Gemeinde Lindau zugewendet.

Art. 11

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006 zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 13

Vollzug

¹Die EW Lindau AG wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements beauftragt.

²Sie ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen des Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz ermächtigt.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau beschlossen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bernard Hosang

Erwin Kuilema